

Beschluss des Gemeinderates vom 20.1.2011, GZ Präs. 37154/2010-2, mit der eine Richtlinie für Grazer Bürgerinnenumfragen gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 42/2010 erlassen wird:

RICHTLINIE FÜR GRAZER BÜRGERINNENUMFRAGEN

Präambel:

Gegenstand der vorliegenden Richtlinie ist die Durchführung von Umfragen durch die Landeshauptstadt Graz zu Sachthemen. Die Richtlinie ist gegliedert in die Voraussetzungen für die Vornahme einer Umfrage (Teil I) und die organisatorische Abwicklung (Teil II).

I. Voraussetzungen für die Vornahme einer Umfrage

I.1. Organbeschlüsse zur Festlegung der Umfrage

Die Festlegung der Umfrage erfolgt durch Beschluss des Stadtsenates gemäß § 1 Abs 4 iVm. Anhang A Z 2 der GO/Stadtsenat nach Anhörung der „Erweiterten Klubobleutekonferenz“. Der Gemeinderat wird über die Durchführung der Umfrage mit Informationsbericht informiert.

Der Beschluss des Stadtsenates hat die Fragestellung der Umfrage, die Information der BürgerInnen über den Umfragegegenstand, sowie den Termin der Umfrage zu umfassen.

Der aus Anlass der Festlegung der Umfrage gebildeten „Erweiterten Klubobleutekonferenz“ gehören neben den Klubobleuten ferner die Fraktionsführer der nicht mit Klubstatus im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie GemeinderätInnen ohne Fraktionszugehörigkeit an.

Die Erweiterte Klubobleutekonferenz kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass für die Aufbereitung der Informationen zu einzelnen Fragestellungen Redaktionsteams gebildet werden. VertreterInnen des Beirats für BürgerInnenbeteiligung sind in die Redaktionsteams themenabhängig verbindlich einzubinden. Weiters können in diese Redaktionsteams insbesondere VertreterInnen des MigrantInnenbeirats, der Frauenbeauftragten der Stadt Graz oder sonstige VertreterInnen von NGOs aufgenommen werden.

I.2. Festlegung der Fragestellung

Die Fragestellung der Umfrage hat sich auf ein Sachthema zu beziehen. Umfragen über konkrete Personalfragen, Wahlen, Entscheidungen, die namentlich bestimmte Personen betreffen, Angelegenheiten eines individuellen Behördenverfahrens des eigenen Wirkungsbereichs, sowie über Abgabenangelegenheiten sind unzulässig.

Die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, oder „Nein“ zu beantworten sind. Bei einem Umfragetermin können die Bürgerinnen auch zu mehreren Sachthemen befragt werden.

II. **Organisatorische Abwicklung der Umfrage**

II.1. Teilnahmemöglichkeit an der Umfrage

Bei der Umfrage teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die zum 01. Jänner des Kalenderjahres, in welchem die Umfrage stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet sind.

II.2. Information zur Umfrage

Die Teilnahmeberechtigten erhalten mit einfacher Postwurfsendung eine Information über den Umfragegegenstand, ein Umfrageblatt, mit welchem die Teilnahme an der Umfrage erfolgt, ein mit Strichcode versehenes Rückantwortkuvert, und einen Code zur Online-Teilnahme.

II.3. Teilnahme an der Umfrage

Die Teilnahme an der Umfrage ist auf drei Arten vorgesehen:

- Postalisch: mittels codiertem Rückantwortkuvert,
- Online: durch Online-Teilnahme,
- Persönlich: bei den Servicestellen und dem Servicecenter des Magistrates während der ordentlichen Öffnungszeiten.

Postalisch: Bei der postalischen Teilnahme können die Bürgerinnen das Befragungsblatt mittels Rückantwortkuvert postalisch einlangend bis zu dem, auf den Umfragezeitraum unmittelbar folgenden, Montag übermitteln. Das Rückantwortkuvert ist mit einem persönlichen Code versehen und es ist von den Bürgerinnen ein persönliches Kennzeichen (Geb.-Datum) anzugeben.

Online: Bei der Online-Teilnahme können die BürgerInnen an der Umfrage im Internet teilnehmen. Bei der Teilnahme ist der übermittelte persönliche Code und ein persönliches Kennzeichen (Geb.-Datum) in die Applikation einzugeben.

Persönlich: Zur persönlichen Teilnahme stehen die Servicestellen und das Servicecenter des Magistrates zur Verfügung, wobei die Teilnahmeberechtigung der BürgerInnen anhand eines amtlichen Personalausweises geprüft wird. Ferner dienen die Servicestellen und das Servicecenter des Magistrates als persönliche Abgabestelle für Rückantwortkuverts.

II.4. Umfragezeitraum

Die Umfrage ist für zehn Tage anzuberaumen, und zwar jeweils von Freitag bis zum zweitfolgenden Sonntag.

II.5. Technische Umsetzung

Jeder/-e Teilnahmeberechtigter/-e kann aufgrund der EDV-Applikation nur einmal in einer der drei vorgesehenen Formen (postalisch, online, persönlich) an der Umfrage teilnehmen. Sobald eine Teilnahme in einer der drei Formen erfolgt ist, wird der/die Teilnahmeberechtigter/-e in der Applikation als „teilgenommen“ gesperrt und die Teilnahmemöglichkeit an der Umfrage ist konsumiert.

Bei Mehrfacheingabe zählt die jeweils erste Teilnahme, die in der Applikation erfasst wird (Prioritätsprinzip). Die technische Umsetzung läuft analog einer Wählerapplikation.

Zur Vermeidung eines Missbrauchs (Teilnahme durch andere Personen als den/die AdressatIn des persönlichen Codes) ist zusätzlich Folgendes vorgesehen:

- Bei der postalischen Teilnahme haben die Teilnahmeberechtigten auf dem Rückantwortkuvert ein persönliches Merkmal (Geb.-Datum) anzugeben.
- Bei der Online-Teilnahme ist in die EDV-Applikation zusätzlich zum Code ein persönliches Merkmal (Geb.-Datum) einzugeben.

II.6. Ermittlung des Umfrageergebnisses

Zur Ermittlung des Umfrageergebnisses sind folgenden Schritte vorgesehen:

- Ermittlung der Summe aller abgegebenen Teilnehmer (postalisch, online, persönlich).
- Von der Summe aller abgegebenen Teilnehmer werden die Summe der gültigen und die Summe der ungültigen Teilnehmer ermittelt.
- Von den gültigen Teilnehmern werden die gültigen „Ja“-Antworten und die gültigen „Nein“-Antworten ermittelt.

Bei der postalischen Teilnahme hat die Auswertung zur Wahrung des Umfragegeheimnisses in folgender Weise anonym zu erfolgen:

- Automatisierte Erfassung der Strichcodes der geschlossenen Rückantwortkuverts in der EDV-Applikation mit einem Barcode-Scanner und Prüfung der Übereinstimmung mit dem persönlichen Kennzeichen (Geb.Datum).
- Ausscheidung jener Rückantwortkuverts, die in der EDV-Applikation wegen Doppelteilnahme mit ihrem Code als „gewählt“ gesperrt sind.
- Trennung sämtlicher Befragungsblätter von den verbleibenden, nicht gesperrten Rückantwortkuverts.
- Ermittlung des Umfrageergebnisses aufgrund der Befragungsblätter.

Bei der Online-Teilnahme ist in der Applikation vorzusehen, dass eine Verknüpfung zwischen dem von den Teilnahmeberechtigten eingegebenen Code bzw. persönlichen Merkmal und dem persönlichen Votum bei der Auswertung nicht rückführbar ist.

Zur persönlichen Teilnahme in den Servicestellen bzw. im Servicecenter des Magistrates werden Wahlurnen verwendet, die erst nach Ende des Umfragezeitraums zu öffnen sind.

II.7. Info-Hotline

Für folgende Klärungsfälle der Teilnahmeberechtigung wird vom Präsidialamt eine Info-Hotline eingerichtet:

- wenn BürgerInnen, die zum Stichtag die Teilnahmevoraussetzungen im Sinn des Punktes II.1. der Richtlinie erfüllen, keine Postwurfsendung mit codiertem Rückantwortkuvert erhalten haben,
- wenn BürgerInnen, die zum Stichtag die Teilnahmevoraussetzungen im Sinn des Punktes II.1. der Richtlinie erfüllen, die codierte Postwurfsendung verloren haben,
- wenn Einwendungen gegen die Aufnahme von Personen in das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten an der Umfrage erhoben werden.

Über die von der Info-Hotline behandelten Klärungsfälle ist vom Präsidialamt ein Endbericht zu verfassen, der spätestens binnen einer Woche nach Ende des Umfragezeitraums der Umfragekommission vorzulegen ist.

II.8. Feststellung des Umfrageergebnisses

Zur Feststellung des Umfrageergebnisses wird eine Umfragekommission eingerichtet.

Diese besteht aus der/dem Leiterin des Präsidialamtes, sowie je einem/einer VertreterIn der Gemeinderatsklubs.

Den Vorsitz führt der/die Leiterin des Präsidialamtes.

Das offizielle Endergebnis der Umfrage wird unter Ausschluss des Rechtsweges spätestens binnen zwei Wochen nach Ende des Umfragezeitraums von der Umfragekommission festgestellt und von dem/der BürgermeisterIn auf Vorschlag der Umfragekommission veröffentlicht.

II.9. Zuständigkeit für Organisation /Technische Umsetzung

Das Präsidialamt hat die wesentlichen Informationen zur Umfrage auf der Homepage der Stadt Graz zu veröffentlichen, insbesondere

- Fragestellung und Befragungsgegenstand der Umfrage,
- Umfragezeitraum,
- Teilnahmemöglichkeiten an der Umfrage,
- Info-Hotline,
- offizielles Endergebnis der Umfrage.

Die Organisation und Durchführung der Umfragen obliegt dem Präsidialamt.

II.10. Rechtlicher Status der BürgerInnenumfrage

Die Durchführung der vorliegenden Umfrage erfolgt gemäß § I Abs 3 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idgF LGBl Nr. 42/2010, sowie Artikel 116 Abs 2 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Landeshauptstadt Graz außerhalb des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes. Zweck der Umfrage ist die niederschwellige Erkundung eines Meinungsbildes der BürgerInnen zu den die Umfrage betreffenden Sachthemen. Es bestehen keine Rechtsschutzinstrumente an externe Stellen. Die Informationsbroschüre wird ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen, sowie auf die Herkunft der Daten der Betroffenen aus dem lokalen Melderegister und die Rechtsgrundlage der Datenverwendung als Benachrichtigung im Sinn des § 47 Datenschutzgesetz. Ferner werden in der Informationsbroschüre Pro/Kontra -Argumente zu den von der Umfrage betroffenen Sachthemen angeführt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl